

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 44

Berlin, den 31. Oktober 1931

2. Jahrgang

Zur ersten Reichskonferenz Theater, Lichtspiele und Varieté

Zum erstenmal seit der Schaffung des Gesamt-Verbandes treten am 30. und 31. Oktober d. J. in Darmstadt Delegierte aus allen Bezirken Deutschlands, Theaterarbeiter, Lichtspieltheater- und Varietéangestellte, zusammen. Schon früher, vor der Gründung des Gesamt-Verbandes, haben wiederholt ähnliche Tagungen stattgefunden, die letzte 1926 anlässlich der Theaterausstellung in Magdeburg. Damals gehörten die in oben genannten Betrieben beschäftigten Kollegen noch mehreren Organisationen an, waren also noch keine organisatorische Einheit wie heute. Das ist das eine Merkmal, das dieser Konferenz ein besonderes Gepräge verleiht, das andere besteht darin, daß wir uns in Darmstadt, im Gegensatz zu den früheren Konferenzen, in erster Linie mit der wirtschaftlichen Seite der deutschen Theater befassen müssen. Bei den früheren Konferenzen waren es in der Hauptsache die Lohn- und Arbeitsbedingungen der in den verschiedenen Betrieben beschäftigten Kollegenschaft und die bühnentechnischen Fragen, die im Vordergrund der Beratungen gestanden haben. Diesmal geht es aber um das Sein oder Nichtsein der deutschen Sing- und Sprechbühnen überhaupt. Selbstverständlich wird auch darüber hinaus die organisatorische Frage nicht vernachlässigt werden und bei diesem Punkt der Tagesordnung wird es sich zeigen, wie auch heute noch an den Stätten der deutschen Vergnügungsindustrie die Lohn- und Arbeitsbedingungen manches zu wünschen übrig lassen. In erster Linie sind es natürlich die privaten Theater, die Lichtspielhäuser und die Varietés, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals vielfach überhaupt noch nicht tarifvertraglich oder zum mindesten sehr mangelhaft geregelt sind. Darmstadt wird also dazu berufen sein, die Ursachen für diesen Zustand aufzuzeigen und Wege zu finden, die zu einer entsprechenden Besserung und Abhilfe führen. Daß es besser sein kann, haben die Arbeitnehmer, die in den Theatern der öffentlichen Hand beschäftigt sind, zur Genüge bewiesen, denn dort bestehen dank der guten gewerkschaftlichen Organisation seit langer Zeit tariflich geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen, die uns zwar auch noch nicht reiflos befriedigen, aber gemessen an den Verhältnissen der Privattheater und der Lichtspieltheater doch sehr vorteilhaft abstecken. Es gilt also Versäumtes nachzuholen, und wenn in Zukunft die in diesen Betrieben Beschäftigten sich etwas mehr um ihre wirtschaftlichen Interessen kümmern, dann wird manches erreicht werden können. Der Boden für die gewerkschaftliche Aufbauarbeit ist durch die einheitliche Organisation geschaffen.

Neben diesen Aufgaben gilt es aber in Darmstadt, der Erhaltung des deutschen Kulturtheaters die größtmögliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hier sieht es — zum Teil hervorgerufen durch die seit Jahren währende Wirtschaftskrise, zum Teil aus anderen Gründen, die auf der Konferenz eingehender zu beleuchten sind — leider recht trostlos aus. Theater von bestem Ruf in Städten mit mehreren 100 000 Einwohnern sind bedroht und stehen vor der Schließung. Selbst in der Millionenstadt Berlin mit ihren Hunderttausenden von gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeitern ist mit dem Beginn dieses Spieljahres die einzige Volkoper, das Kroll-Theater, geschlossen worden. Die Ursachen, die die einzelnen Kommunal- und Staatsverwaltungen zu solchen einschränkenden Maßnahmen veranlassen, werden immer mit den schlechten Finanzverhältnissen begründet. Es soll nicht bestritten werden, daß es heute dem Staat und den Kommunen finanziell

schlecht geht. Man kann aber nicht alles mit dem Hinweis auf die finanzielle Lage einfach von vornherein ablehnen. Es ist mit dieser Flaumacherei und mit dem Hinweis auf die Wirtschaftskrise in Deutschland schon genug Unheil angerichtet worden, und wenn wir auch keinen Augenblick verkennen, daß es für die Stadtverwaltungen in erster Linie darauf ankommt, ihre Wohlfahrtsvermögenslosen zu versorgen, so darf doch auch andererseits nicht vergessen werden, daß es unbedingte Pflicht jeder Stadtverwaltung und jeder Regierung sein muß, auch das Theater über die jetzige wirtschaftliche Krise hinwegzuretten und dem deutschen Volke diese in der ganzen Welt berühmten Stätten deutscher Kunst und deutscher Kultur zu erhalten. Niemand wird in der gegenwärtigen Zeit behaupten wollen, daß wir nicht noch eine Steigerung an Kultur notwendig hätten. Wäre die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht so grausam und würde Millionen zur Verzweiflung treiben, sondern alle Menschen Anteil nehmen lassen an den Gütern unserer Kulturerichtungen, um wieviel schöner könnte doch dann die Welt sein. Deswegen sollten trotz wirtschaftlicher Nöte alle, die es angeht, ihre ganze Kraft einsetzen und nach Mitteln und Wegen sinnen, die uns auch über diese schwere Zeit hinwegbringen.

Die Konferenz wird sich also sehr ernstlich mit dieser Frage beschäftigen und die beiden Referate „Die Wirtschaftskrise und ihre Auswirkung auf die Theater“ und „Wird der Tonfilm und der Rundfunk die deutsche Sing- und Sprechbühne verdrängen?“ sollen nicht nur den Konferenzteilnehmern, sondern auch den öffentlichen Körperschaften die Wege zeigen, die gegangen werden müssen, um das deutsche Kulturtheater zu erhalten. Es gilt, in erster Linie dafür zu sorgen, daß das gute Theater der Gesamtbevölkerung zugänglich gemacht wird, daß Rundfunk und Theater in eine wirtschaftliche und kulturelle Interessengemeinschaft gebracht werden und auch der Film vom kapitalistischen Ausbeutungsobjekt allmählich durch Ueberführung in städtische und staatliche Regie zu einer wahren Volksbildungseinrichtung gemacht wird. An der Spitze der deutschen Theater müssen Führer gestellt werden, die unter Zusammenarbeit mit den im Theater Beschäftigten versuchen, die zweifellos hohen Zuschüsse, die in den letzten Jahren an die Theater gezahlt werden mußten, herabzudrücken, ohne daß das Theater in seinem künstlerischen Bestand irgendwie gefährdet wird. Daß das möglich ist, haben in den letzten Jahren, um nur einige wenige Städte herauszugreifen, Stettin, Magdeburg und Düsseldorf bewiesen.

Die Konferenz wird sich auch noch zu beschäftigen haben mit den Errungenschaften auf dem Gebiete der Filmtchnik, der Film-erzeugung und -vorführung. Hier hat das Referat der Leiter des Berliner Filmamtes, Dr. Günther, übernommen, der seine Ausführungen gleichzeitig durch Film- und Lichtbildvorführungen erläutern wird.

Die Tagesordnung, die also unseren Delegierten in Darmstadt zur Beratung obliegt, ist äußerst reichhaltig und wird jedem, der dazu bestimmt ist mitzuarbeiten, eine Fülle von Arbeit, aber auch an Material und Anregungen bringen. Das dort Gehörte nachher draußen bei der Kollegenschaft und vor allen Dingen auch bei den uns noch Fernstehenden entsprechend zu verwerten, ist Aufgabe jedes Delegierten. Wir begrüßen unsere Kollegen und legen die Erwartung, daß auch diese Konferenz dazu beitragen möge, der Agitation und Organisation für die Fachgruppe „Theater, Lichtspiele und Varieté“ einen neuen Antrieb zu geben. D. Stetter.



Die Finanzlage der deutschen Gemeinden

Auf einer Besprechung der kommunalen Spitzenverbände machten die Präsidenten des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Reichsstädtebundes und des Deutschen Landgemeindetages Ausführungen, die ein betrübendes Bild der finanziellen Lage der deutschen Gemeinden geben. Dr. Mulert wies darauf hin, daß nach der Zahlungskrise vom Juni 1931 der voraussichtliche Fehlbetrag der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände auf etwa 800 Millionen Mk. für das Rechnungsjahr 1931/1932 errechnet wurde. Damit war die Gefahr vorhanden, daß die Gemeinden bei den Zahlungen der Wohlfahrtsunterstützungen, der Gehälter und Löhne in Verzug kommen könnten. Die Reichs- und Landesregierungen haben die Bestrebungen der Gemeinden, zu sparen, wo es nur ging, dadurch zu unterstützen versucht, daß sie die gesetzlichen Grundlagen für die verstärkte Sparpolitik den Gemeinden gaben. Kein Zweifel kann aber darüber bestehen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei diesen Maßnahmen an die Grenze des Tragbaren herangegangen sind. — Die Reichsregierung hat in Anerkennung der Selbsthilfemaßnahmen der Kommunen durch die Notverordnung vom 6. Oktober einen Betrag von 170 Millionen Mk. bereitgestellt, die

gaben, die in diesem Rahmen nicht unbedingt notwendig sind, unter allen Umständen abzubauen. Auch die wiederholte Forderung der Zusammenlegung der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge zur Reichsarbeitslosenfürsorge könnte eine Verbilligung des Apparates mit sich bringen. Unsere Zeit verträgt kein Nebeneinanderarbeiten. Vielmehr müssen sich Reich, Länder und Gemeinden vorbehaltlos zur Überwindung der Schwierigkeiten zusammenschließen.

Der Präsident des Deutschen Landkreistages, Dr. v. Stempel, unterstützte und ergänzte die Ausführungen Dr. Mulerts, wobei er besonders betonte, daß auch in Stadt- und Landkreisen das Problem der Wohlfahrtslasten aus eigener Kraft nicht gelöst werden könnte. Viele preussische Landkreise sind auf dem Gebiete der

Von 100 RM werden ausgegeben



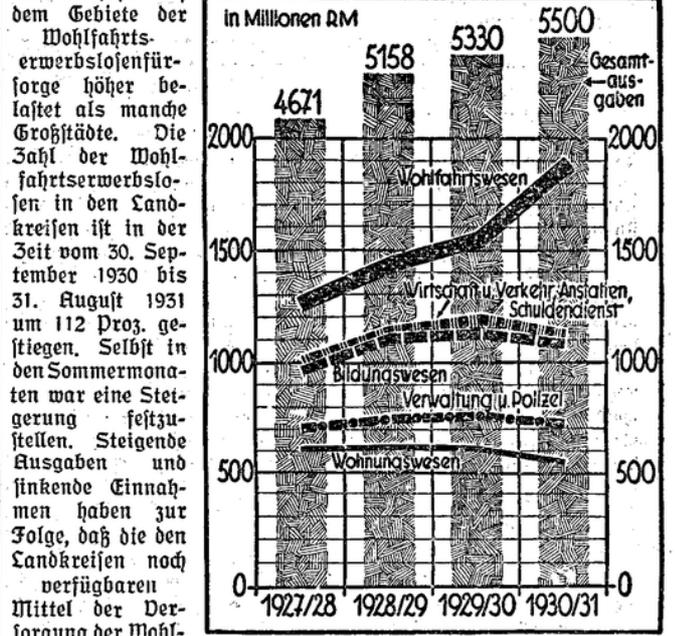
zusammen mit der Summe von 60 Millionen Mk. durch die Notverordnung vom 5. Juni den Kommunen eine Unterstützung bringen sollten. Jetzt hat sich aber herausgestellt, daß die beabsichtigte Hilfe nicht eingetreten ist, weil die Reichsregierung durch eigene Maßnahmen die Gemeinden aufs neue belastet hat.

Die neuen Belastungen liegen zum wesentlichen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, da die Unterstützungsdauer um sechs bzw. vier Wochen gekürzt wurde. Das bedeutet eine zusätzliche Belastung der Gemeinden um 30 Millionen Mk. Die Zurücknahme der Landesbeihilfe in Preußen hat durch die Verordnung vom 9. Oktober bereits einen Vorgang geschaffen, der eine weitere Verschlechterung der gemeindlichen Finanzlage um mindestens 70 Millionen Mk. bedeutet. Es ist vorauszu sehen, daß die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen im zweiten Halbjahr des laufenden Etatsjahres über die bisherigen Schätzungen hinausgehen wird und Ende März 1932 mindestens 1,7 Millionen beträgt, wodurch eine Mehrbelastung von etwa 40 Millionen Mk. eintreten dürfte.

Der Rückgang der Gemeindecinnahmen aus Ueberweisungssteuern ist im Juli 1931 auf etwa 100 Millionen Mk. geschätzt worden. Er wird sicher über den Betrag hinaus um mindestens 40 Millionen Mk. zurückbleiben. Schließlich ist die Reichsregierung dem Vorschlag, in der sogenannten gehobenen Fürsorge einen Leistungsabbau vorzunehmen, nicht gefolgt, wodurch auch die erwartete Erparnis von etwa 25 Millionen in diesem Winterhalbjahr nicht eintreten wird. Durch alle diese Maßnahmen werden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit etwas über 200 Millionen Mk. mehr belastet werden. Dabei ist die Mehrbelastung durch die Senkung der Hauszinssteuer nicht einbegriffen.

Es ist also mit allem Nachdruck festzustellen, daß die Reichshilfe keine Entlastung der Gemeindefinanzen gebracht hat. Da die Länder ihrerseits nicht in der Lage sind, den Gemeinden zu helfen, wird es Aufgabe der Reichsregierung sein, alle Kräfte auf die Ernährung der Arbeitslosen zu konzentrieren und Auf-

Welche Gemeindeausgaben fliegen an?



erwerbslosenfürsorge höher belastet als manche Großstädte. Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in den Landkreisen ist in der Zeit vom 30. September 1930 bis 31. August 1931 um 112 Proz. gestiegen. Selbst in den Sommermonaten war eine Steigerung festzustellen. Steigende Ausgaben und sinkende Einnahmen haben zur Folge, daß die den Landkreisen noch verfügbaren Mittel der Versorgung der Wohlfahrtserwerbslosen vorbehalten bleiben müssen. Dieser harten Notwendigkeit fallen die Landstraßen, deren Ausbau und Unterhaltung teilweise unter Entlassung der Straßenwärter völlig eingestellt wurde, die Fortbildungsschulen, die vielfach bereits geschlossen sind, die gehobene Fürsorge, die Gesundheitsfürsorge, die Jugendfürsorge und noch viele andere Aufgaben zum Opfer. Trotzdem ist die Finanzdecke zu kurz! In dem gleichen Sinne sprachen sich der Präsident des Reichsstädtebundes, Dr. Haackel, und der Präsident des Deutschen Landgemeindetages, Dr. Gereke, aus. Letzterer wies besonders darauf hin, daß die mehrfache Kürzung der Beamtengehälter den Landgemeinden keine Entlastung gebracht habe, weil die Mehrzahl der Landgemeinden ehrenamtlich verwaltet wird. Die beiden Schaubilder zeigen eindringlich genug, wie stark die Gemeinden durch die Fürsorge belastet und wie sprunghaft die Ausgaben für Wohlfahrtszwecke gestiegen sind.

Der Ruf der deutschen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise an das Reich um Hilfe darf nicht ungehört verhallen, wenn der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert werden soll.

GAS • WASSER • ELEKTRIZITÄT

Das Recht auf Wasserlieferung. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Finanzaufschlags auf das Wassergeld. Das Amtsgericht in Mülheim hat in der Frage, ob das Wasserwerk bei Zahlungsverzug das Wasser absperrn darf, und ob das Verfahren der Stadtverwaltung, über das Wasserwerk einen Finanzaufschlag auf das Wassergeld zu erheben, rechtsgültig ist, eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung getroffen. Die Stadterordnetenversammlung hatte am 24. März 1930 den Beschluß gefaßt, das Rheinisch-Westfälische Wasserwerk zu ersuchen, das Wassergeld von 12 auf 18 Pf. zu erhöhen und den Mehrerlös an die Stadt abzuführen. Ein Hausbesitzer weigerte sich, den Zuschlag zu bezahlen. Darauf kündigte

das Wasserwerk dem Mann auf Grund des Paragraphen 6 der Wasserlieferungsbedingungen die Wasserlieferung, und als eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde tatsächlich das Wasser abgestellt. Am 1. Oktober d. J. wurde dann durch eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts dem Wasserwerk aufgegeben, die Hydranten wieder zu öffnen. Hiergegen erhob die Beklagte Widerspruch, worauf das Gericht jetzt wiederum beschloß, die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten. In den umfangreichen Entscheidungsgründen wird zunächst festgestellt, daß der Hausbesitzer ein Recht auf Lieferung von Wasser hat, da eine Belieferung mit Wasser in anderer Weise als durch die häusliche Wasserleitung in Mülheim nicht möglich sei. Dieses Recht auf Wasserlieferung ergebe sich aus dem sogenannten Kontrahierungszwang, und die Absperrung des Wassers bedeute einen Mißbrauch des Monopols. Auch das Oberverwaltungsgericht habe entschieden, daß jede Ausschließung von der Wasserlieferung wegen Zahlungsverzugs nicht möglich sei. Unter diesen Umständen wird auch vom Amtsgericht ausdrücklich betont, daß der erwähnte Paragraph 6 der Wasserlieferungsbedingungen, wonach dem Wasserwerk außer der gerichtlichen Klage das Recht zusteht, bei solchen Abnehmern, die innerhalb von 14 Tagen nach Vorzeigen der Rechnung keine Zahlung leisten, die Hausleitung vom Hauptrohr abzudrehen, rechtlich nicht bindend sei. Schließlich wird von dem Gericht noch auf folgenden Umstand hingewiesen: Hätte das Wasserwerk das Recht, das Wasser abzuschließen, so wäre der Hausbesitzer einfach gezwungen, den Aufschlag zu zahlen, auch wenn er die feste Ueberzeugung hat, daß der Aufschlag ungesetzlich ist. Es bleibe dem Wasserwerk nichts anderes übrig, als seine vermeintliche Forderung im Prozeßwege einzuklagen. Was nun die Rechtsauffassung über den Finanzaufschlag auf das Wassergeld betrifft, so behauptet das Gericht, daß diese Frage außerordentlich zweifelhaft sei. Zwar müsse es dem Wasserwerk das Recht, den Preis zu erhöhen, zugestehen, aber diese Preisbestimmung dürfe nicht willkürlich geschehen, sondern müsse in einer Steigerung der Erzeugungskosten oder in der Auferlegung von Steuern auf das Wasserwerk die auf die Verbraucher abgewälzt werden können, begründet sein. Da aber in beiden Fällen das Gegenteil festzustellen sei, müsse die Frage auftauchen, ob es sich bei dem Finanzaufschlag nicht um eine verschleierte Steuer handle. Das Gericht spricht der Stadtverordnetenversammlung das Recht ab, einen Beschluß zu fassen, wie er oben mitgeteilt worden ist, denn das RWW sei kein kommunales Wasserwerk, sondern eine juristisch selbständige G. m. b. H. Eine Steuer auf das Wasser bedürfe dagegen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die aber nur sehr schwer zu erlangen sei, da eine sozial bedenkliche Maßnahme nicht gutgeheißen werden könne. Außerdem ist das Gericht der Meinung, daß es kaum gelingen würde, eine Wassersteuer so aufzuziehen, daß sie nicht einer Reichsteuer gleichartig wird, und eine solche Steuer dürfe ja die Gemeinde überhaupt nicht erheben.

Aus unserer Bewegung

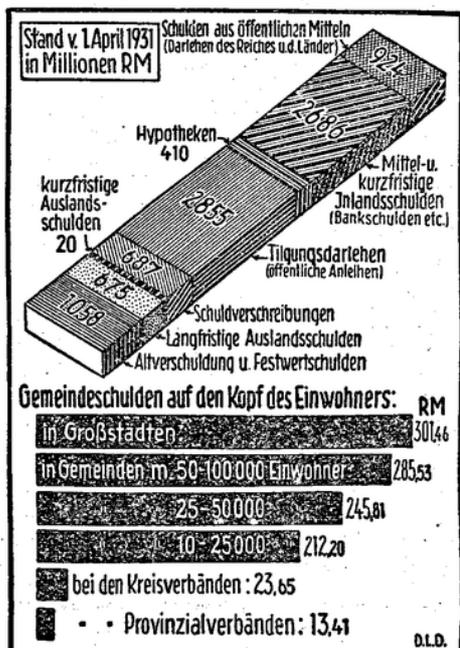
Düsseldorf. In der Versammlung am 16. Oktober nahmen die Kollegen der Gemeindebetriebe und der GWE-Werke Stellung zu den bevorstehenden Lohnkürzungen, die auf Grund der Notverordnung nochmals durchgeführt werden sollen, des weiteren dazu, daß die Stadtverwaltung den auf den tariflichen Stundenlohn festgesetzten Ortszuschlag abbauen will. Kollege Hoffmann hatte zu diesen Fragen das Referat übernommen. Er wies darauf hin, daß der Reichsarbeitsgeberverband der Gemeinden eine Verhandlung zwecks Durchführung der Notverordnung bezüglich der Löhne verlange und daß vom Verbandsvorstand für den 26. Oktober 1931 die Reichstarriskommission zusammengerufen sei. In längeren Ausführungen legte er nochmals klar, welche Stellung unsere Organisation zu der Frage der Durchführung des § 6, 7 und 8 der Notverordnung einnimmt. Er wies in seinen Ausführungen darauf hin, daß der Glaube, als wenn durch die Lohnkürzung der Gemeindearbeiter die Finanzlage der Gemeinden in Ordnung gebracht werden können, durchaus falsch sei. Nach Angaben des Herrn Oberbürgermeisters brauche man monatlich 4 1/2 Millionen Mark, um die notwendigen Gehälter, Löhne und Unterstützungen auszugeben. Hiervon seien aber nur 790 000 für Löhne verwendet. Ueber die Kürzung durch die Notverordnung hinaus verlange die Stadtverwaltung noch den Abbau der seit zehn Jahren gezahlten Ortszulage, die für die GWE-Werke in Lohngruppe I 5 Pf., in Lohngruppe II 4 Pf., in Lohngruppe III 3 Pf. sowie bei den Gemeindebetrieben in allen Lohngruppen 3 Pf. betrage. Des weiteren bemühe sich der Oberbürgermeister, aus dem Arbeitgeberverband der GWE-Werke auszutreten, um die Möglichkeit zu bekommen, auch für die Kollegen der GWE-Werke die Bestimmungen der Notverordnung durchzuführen. In der an diesen Vortrag anschließenden Diskussion wurde die nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

Die am 16. Oktober 1931 versammelten im Gesamt-Verband organisierten Gemeindearbeiter Düsseldorfs nehmen mit Entrüstung Kenntnis davon, daß der Reichsarbeitsgeberverband der Gemeinden willens ist, die schon bis ins Unerträglich abgedauten Löhne nochmals zu kürzen. — Die Versammelten erheben hiergegen ihre warnende Stimme. Sie weisen darauf hin, daß eine weitere Kürzung ihres Einkommens zu einer vollständigen Zerschlagung ihrer Existenzmöglichkeit führen muß. Die Arbeitgeber der Schwerindustrie haben des öfteren zum Ausdruck gebracht, daß es auf dem Wege der Lohnkürzungen erreicht würde, die ihnen verhassten Gewerkschaften zu zerschlagen. Da die andauernden Lohnkürzungen der in den Gemeinden beschäftigten und am schlechtesten bezahlten Arbeiter kein Mittel zur Behebung der Finanznot der Gemeinden bedeuten, muß angenommen werden, daß auch der Reichsarbeitsgeberverband die Forderungen auf Lohnkürzung stellt, um auch in den Gemeindebetrieben die gewerkschaftliche Organisation zu zerschlagen. Die Versammelten erklären hierzu, daß sie sich erst recht für den Ausbau der Organisation einsetzen, damit die Vorbereitungen erfüllt werden, die zu einem erfolgreichen Kampf zwecks Abwehr gegen die unsozialen Forderungen der Arbeitgeber notwendig sind. — Vom Verbandsvorstand und der Reichstarriskommission wird erwartet, daß sie nach Erschöpfung der Verhandlungsmöglichkeiten der Mitgliedschaft die Möglichkeit zur letzten Entscheidung geben.

RUNDSCHAU

Liquidierung der Kommunalbetriebe gefordert. Im Preussischen Landtag hat die Deutsche Volkspartei kürzlich einen Antrag eingebracht, in dem das Staatsministerium ersucht wird, auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 zur Sicherung der Haushalte der Länder und Gemeinden anzuordnen, daß alle Gemeinden und Gemeindeverbände unverzüglich ihre wirtschaftlichen Betriebe zu liquidieren haben, soweit sie nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und elektrischem Strom oder einem unabwendbaren Verkehrsbedürfnis dienen. Wir kennen das Bestreben der herrschenden, die rentablen Betriebe der Kommunen in ihre Hand zu bekommen, können es deshalb kaum glauben, daß Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke freiwillig und uneigennützig den Gemeinden verbleiben sollen. Oder ist die Deutsche Volkspartei jetzt so großzügig geworden, daß sie die Zuschußbetriebe der Gemeinden, wie Kanalisation, Müllabfuhr, Krankenanstalten usw. großmütig den Gemeinden abnehmen will. Das würde ganz dem Prinzip des Großvordienens, dem die Volkspartei immer gehuldigt hat, widersprechen. Wir glauben deshalb, daß der Antrag auch weiter nichts will, als durch bestimmte Hintertüren doch zum Ziel zu kommen.

Die Schulden der Gemeinden. Da seit 1928 die Steuereingänge der Gemeinden ganz bedeutend zurückgingen, auf der anderen Seite aber die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge ganz bedeutend anstiegen, blieb den Gemeinden zur Abdeckung des Defizits nichts anderes übrig, als bei den Sparkassen und Kommunalbanken kurzfristige Schulden aufzunehmen. Durch die Notverordnung vom 5. August 1931 wurde den Gemeinden verboten, bei ihren Geldinstituten weiterhin kurzfristige Schulden aufzunehmen. Durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 wurde dann die Umschuldung der vorhandenen kurzfristigen Schulden ermöglicht. Das Reich stellte, soweit möglich, Mittel zur Entlastung der Gemeinden zur Verfügung. Zieht man von den auf dem Schaubilde angegebenen 2,7 Milliarden Mk. kurz- und mittelfristiger Kredite die mittelfristigen Kredite mit 1,24 Milliarden Mark ab und ferner die etwa 320 Millionen Mark Kassengelder, so bleiben etwa 1,1 Milliarden Mark unverschuldete kurzfristige Gemeindekredite übrig. Durch diese Umschuldung kann die Kreditfähigkeit aller Gemeinden wieder hergestellt werden, wodurch die Gemeinden auch eine ideale Hilfe für die Zukunft erhalten.



GARTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Eine neue Aktion des RddG. gegen die öffentliche Hand

Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues ist krampfhaft bemüht, die gegenwärtige Situation einer weitgehenden politischen Einstellung gegen die Städte und Gemeinden soweit als nur irgend möglich auszunutzen. Darum beschloß sein Präsidium, daß „die politischen Parteien über die Tätigkeit der öffentlichen Hand auf dem Gebiete des Gartenbaues „aufgeklärt“ und zur Unterstützung im Kampfe gegen die Konkurrenz der öffentlichen Hand aufgefordert werden sollen“. Den Reichsparteileitungen und den Fraktionen im Reichstag und Preussischen Landtag werden diese Forderungen durch die Geschäftsstelle des RddG. vorgelegt werden, den Wahlkreisvorsitzenden und den Fraktionen in den übrigen Land-, Provinzial-, Kreistagen und der Stadtverordneten in den Städten über 10 000 Einwohner wird sie von den betreffenden Landesverbänden übermittelt werden. Man muß verstehen, daß die Wühlarbeit des Reichsverbandes in ein vortrefflich funktionierendes System gebracht ist, von dem wir Arbeitnehmer noch manches lernen müssen, vor allem das eine: **Noch viel aktiver werden in der Vertretung unserer Interessen!**

Im Preussischen Landtag wurde von Schröder-Krefeld (Mitglied des Präsidiums des RddG.) bzw. von der Fraktion der Deutschen Volkspartei als Antrag die Forderung gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 zur Sicherung der Haushalte der Länder und Gemeinden anzuordnen, daß alle Gemeinden und Gemeindeverbände unverzüglich ihre wirtschaftlichen Betriebe zu liquidieren haben, soweit sie nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und elektrischem Strom oder einem unabweisbaren Verkehrsbedürfnis dienen.“

Die Herren Gartenbauern gehen also aufs Ganze. — Demgegenüber muß jeder unserer Kollegen in der Abwehraktion seinen Mann stehen, vor allem dadurch, daß er an der **Geschlossenheit der gewerkschaftlichen Organisation unentwegt festhält und für diese wirbt.**

Eine falsche Darstellung des „Deutschen Junggärtner“

Nach dem Bericht über die Delegiertentagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner am 22. und 23. August 1931 in Nr. 18 des DJ. soll ich gesagt haben: Gegen die Arbeit der AdJ. sei nichts einzuwenden, solange sie vollkommen neutral sei. — Es ist selbstverständlich, daß ich derartiges nicht gesagt habe, denn die AdJ. ist eine Gründung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues und wird von ihm unterhalten. Wenn je Zweifel darüber bestanden hätten — bei mir war das nie der Fall —, so erhielt man die Gewißheit auf jener Tagung. — Der Reichsverband unterhält die AdJ. aber in erster Linie, um die Gehilfen von der gewerkschaftlichen Organisation fernzuhalten. Das wird zwar nicht offen gesagt, werden auch viele Mitglieder der AdJ. gar nicht erkennen. Es ist aber so und deshalb erkläre ich nach wie vor: Die AdJ. ist mindestens überflüssig. Das habe ich auch auf der Tagung gesagt und das noch mit dem Hinweis begründet, daß wir in unserem Verband die gleichen und bessere fachliche Ausbildungsmittel haben als die AdJ. Ich habe aber auf der Tagung meiner Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß die AdJ. es entschieden ablehnt, sich mit gewerkschaftlichen, also auch tariflichen Fragen zu beschäftigen und die gewerkschaftsfeindliche Handlung der Junggärtnergruppe Goslar verurteilt.

B u s c h.

Öffentliche Gärten

Arbeitsdienstpflicht im öffentlichen Gartenwesen. Als ein besonders begeisterter Anhänger der „freiwilligen“ Arbeitsdienstpflicht — allein dieses Wortgebilde ist ein Widerspruch in sich — betätigt sich ein Gartenarchitekt H. Gerlach, Ceuna-Heerseburg. Schon die Nachricht, daß das französische Parlament 50 Millionen

Francs für den Bau von Spiel- und Sportplätzen im Rahmen der Wohlfahrtspflege bewilligt haben soll, hat ihn in einer früheren Nummer des „Behörden-Gartenbau“ zu folgendem demagogischen Satz begeistert: „War es schon immer eine selbstverständliche Pflicht aller Kommunalbetriebe (auch der städtischen Gartenverwaltungen), sich auf billigste (?) Art und Weise in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, so ist heute für die freiwillige Arbeitsdienstpflicht die Schaffung neuzeitlicher öffentlicher Grünflächen unter fachmännischer Leitung (im Original gesperrt gedruckt!) ein geeignetes Feld der Betätigung!“ Ganz gewiß, geeignet für die Herren Gartenarchitekten! Aber man sollte nicht versäumen, die so heiß ersehnte „freiwillige Arbeitsdienstpflicht“ auch auf die „fachmännische Leitung“, also auf die Gartenarchitekten auszu dehnen. — Die damals schon in jeder Beziehung bemerkenswerte Begeisterung des Herrn Gerlach hat sich inzwischen noch weiter gesteigert. Im Oktoberheft des „Behörden-Gartenbau“ wirft er im Anschluß an den in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ aufgetauchten Gedanken „Jugendgüter für die Großstadtjuugend“ die Frage auf: Wäre es nicht zeitgemäß, nach einjähriger Tätigkeit auf dem Jugendgut die so vorgebildeten Kräfte der freiwilligen Arbeitsdienstpflicht in den Rahmen des öffentlichen Gartenwesens einzureihen? Der Herr Gerlach hat es also tatsächlich darauf abgesehen, daß die Gartenverwaltungen sich auf die „billigste Art in den Dienst der Allgemeinheit stellen“. Alle anderen Aufgaben und Pflichten der Gemeinden kümmern ihr nicht. Anscheinend kommt es ihm darauf an, erst mal selbst in den Dienst der Allgemeinheit zu treten. Aber er mag erst das verdauen, was ihn so „begeistert“. In dem Aufsatz in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ wird gesagt: „Die in der Pubertät schwersten Entwicklungskrisen unterworfenen Jugend solle den Einflüssen des brotfruchttragenden Landes, des sie ernährenden Heimatbodens unterstellt werden.“ — Das sind wesentlich andere Ziele erzieherischer Natur, während Gerlach zweifellos rein materielle Gründe neben seiner Kasernenhof-Sehnsucht leitet.

Blumengeschäfte

Eine Vereinbarung in Stuttgart. Das letzte Lohnabkommen für Stuttgart konnte mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1931 abgeschlossen werden. Durch das Scheitern der zentralen Verhandlungen und den Ablauf des Manteltarifs ergaben sich jedoch Schwierigkeiten für die weitere Durchführung des Lohn tariffs. Um diese zu beheben, trafen die Tarifparteien folgende Vereinbarung: „Die Bestimmungen des zum 30. September abgelaufenen Reichstarifs für die Blumengeschäfte bleiben, sofern eine Erneuerung oder ein Neuabluß des Reichstarifs nicht erfolgt, für die Geltungsdauer des Lohnabkommens für die Blumengeschäfte in Groß-Stuttgart vom 27. Juni 1931 unverändert in Kraft.“

Gärtnerische Rundschau

Eine Abfuhr. Die in einer Notverordnung erlassenen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung glaubte der RddG. ausnutzen zu können, um seine stark übertriebenen Sollwünsche auf Umwegen durchsetzen zu können. Zu solchen Manövern benutzte er mit Vorliebe die Landwirtschaftskammern, die sich denn auch mit Hingabe dazu mißbrauchen lassen. Im Sinne des Reichsverbandes hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen eine Eingabe zurechtgedreht, aber vom Reichswirtschaftsministerium darauf folgende Antwort erhalten:

„Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mir Abfuhr der Eingabe vom 4. September 1931, betreffend Lage des Gemüsebaues, zugesendet. Ich habe dazu, soweit die Zuständigkeit meines Ressorts gegeben ist, zu bemerken, daß die Reichsregierung es grundsätzlich ablehnt, die Vorschriften über Devisenbewirtschaftung zu handelspolitischen Zwecken zu benutzen. Eine Devisenperre für Gemüse kommt daher nicht in Frage.“

Jetzt tritt nun, die Rollen wechselnd, der RddG. wieder auf den Plan, um dem Ministerium zu „beweisen“, daß es „von einem falschen Gesichtspunkt“ ausgehe. Der „Beweis“ besteht in der Behauptung, die verantwortliche Berufsvertretung könne es nicht länger mit ansehen, daß die Betriebsinhaber immer weniger ihren Verpflichtungen dem Staat gegenüber als Steuerzahler und Darlehnsnehmer nachkommen könnten. — Rührend, diese Bejournis um den Staat!